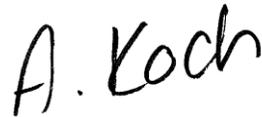


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Staldenried, 28.April 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	16
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	18
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	19
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	20
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6700 Alpbetrieben bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete hat für die Schweiz eine besondere Bedeutung: Für das touristisch geschätzte Landschaftsbild, für eine höhere Biodiversität und für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Ausserdem produziert die Alpwirtschaft naturnah, transparent und mit viel Freiheit für die Tiere, also entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Der SAV nimmt nur Stellung zu den Bestimmungen, welche die Alpwirtschaft und die damit verbundene Berglandwirtschaft besonders betreffen

Allgemeine Bemerkungen

- Der SAV befürwortet die Totalrevision der Beratungsverordnung. Damit die nationalen Beratungsaktivitäten wirkungsvoller werden der Alp- und Landwirtschaft mehr effektiven Nutzen bringen, wünscht er eine vermehrte Abstützung auf den Bedarf der Zielgruppen. Gerade im Bereich Alpwirtschaft hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es ein grosses Potential gibt, z.B. beim Wissenstransfer und Hilfsmitteln zu neu aufkommenden Problematiken. Der SAV ist diesbezüglich bereits mit dem BLW und Agridea im Gespräch.
- Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. Der SAV fordert deshalb, dass in Zukunft diese klimatische Komponente berücksichtigt wird, da sie eine Erhöhung des üblichen und auch des tatsächlichen Normalbesatz erlaubt und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Zudem sollten mittelfristig die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung überprüft werden, unter Berücksichtigung der Zunahme der Futtermenge und des Auftrages der Offenhaltung. Der SAV ist gerne bereit, diese Überarbeitung zu begleiten.
- Der SAV spricht sich klar gegen eine Senkung der Verkäsungszulage aus.
- Der SAV unterstützt die Klärung der Verhältnisse in Bezug auf Aufgaben und Mittelverwendung bei der Identitas AG.

Die ausführlichen Kommentare sind bei den jeweiligen Verordnungen zu finden.

Der SAV dankt für die Berücksichtigung der Anliegen und steht für weitergehende Informationen zu den Positionen zur Verfügung.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. Der heute geltende amtlich verfügte Normalbesatz geht zurück auf die durchschnittliche Bestossung 1996/97/98. Dies führt immer öfters zu Problemen, weil aufgrund der längeren warmen Periode und der höheren Verfügbarkeit an Futter eine längere/höhere Bestossung aus agronomischer Sicht sinnvoll wäre, dies aber aufgrund der Bestimmungen zu den Direktzahlungen verhindert wird. Es gibt also Alpen, die dauernd gegen Kürzungen kämpfen und die Alp verlassen müssen, bevor das Futterangebot aufgebraucht ist, und andere haben keine Einschränkungen, obwohl sie wegen der knappen Bestossung den Auftrag der Offenhaltung nur knapp erfüllen.

Der SAV fordert deshalb, dass in Zukunft diese klimatische Komponente berücksichtigt wird, da sie eine Erhöhung des üblichen und auch des tatsächlichen Normalbesatz erlaubt und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Zudem sollten mittelfristig die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung überprüft werden, unter Berücksichtigung der Zunahme der Futtermenge und des Auftrages der Offenhaltung.

Der SAV ist gerne bereit, diese Überarbeitung zu begleiten oder mitzuwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</i>	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben	Der SAV unterstützt die Umstellung von der SelbstdeklARATION auf die Übernahme der Daten aus der TVD. In einigen Kantonen werden bis anhin immer noch Durchschnittswerte (durchschnittliches Alpenschaf: 0.0861 GVE) zur Überprüfung des Normalbesatzes verwendet. Diese Werte entsprechen oft nicht der effektiven Herdenzusammensetzung und führen zu Problemen im Vollzug insbesondere, wenn für die Anpassung des Normalbesatzes ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden muss.
<i>Art. 37 Abs. 1</i>	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage	Der SAV ist mit dieser Anpassung einverstanden, es entspricht auch der Regelung der übrigen Tiergattungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidbetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Der SAV ist mit dieser Anpassung einverstanden, sofern es sich um eine administrative Anpassung handelt und mit dieser Anpassung nicht eine Flut von Bewirtschaftungsplänen ausgelöst wird. Mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes ist auch eine Überprüfung maximaler Bestossungswerte gemäss Tabelle Anhang 2 Ziffer 3 der DZV erforderlich. Auch diese Werte basieren auf dem durchschnittlichen Alpenschaf. Zudem ist eine Anpassung der GVE-Faktoren in der Begriffsverordnung vorgesehen. Weil diese Werte höher liegen als jene des durchschnittlichen Alpenschafes, sind negative Auswirkungen auf Alpen zu erwarten, für die aus anderen Gründen als der administrativen Anpassung ein Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden muss.</p> <p>Der SAV fordert deshalb, dass die Maximalwerte im Anhang 2 Ziffer 3 um mindestens 10-15% erhöht werden.</p> <p>Begründung: 1 Mutterschaft mit 1 ½ Lämmern ergibt mit dem Faktor des durchschnittlichen Alpenschafes (0.0861 GVE) einen Wert von 0.215 GVE. Werden die vorgeschlagenen Faktoren 0.17 GVE für das Muttertier und mit 1 ½ Lämmern mit einem Durchschnittswert von 0.06 und 0.03 berechnet, ergibt dies 0.238 GVE. Dieser Wert liegt 11% höher.</p> <p>Bezüglich der Referenzjahre ist der SAV mit den Jahren 2021 und 2022 einverstanden. Für Alpen, die wegen Wolfspräsenz die Bestossung in den Jahren 2021 und 2022 deutlich reduzieren müssen, haben die Kantone Ausnahmerege-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lungen anzuwenden. Auf betroffenen Alpen sind z.B. die Referenzjahre 2017-2019 anzuwenden.</p> <p><i>TG: Es müssten andere Referenzjahre verwendet werden bzw. müssen die Referenzjahre für eine Aussagekraft weiter in der Vergangenheit liegen analog der damaligen Anpassung bei den "anderen Kühen" oder bei der Einführung des Normalbesatzes im Jahr 2000. Dies es, den zukünftigen Normalbesatz schon heute festzulegen. Als Referenzjahre sollen die Jahre 2017 bis 2019 genommen werden.</i></p>
<p>ii) Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 wird wie folgt geändert: <i>Anhang Ziff. 3 und 4</i></p>	<p>Faktor je Tier 3. Schafe 3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03 4. Ziegen 4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03 III Die Anhänge 4, 6 und 8 werden gemäss Beilage geändert. IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Die Artikel 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 41 Absätze 3bis – 3ter und die Ziffer II treten am 1. Januar 2023 / 2024 in Kraft.</p>	<p>Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten.</p> <p>Der SAV fordert vom Bund, dass er eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.</p>
<p>Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen</p>	<p>ok</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>Art. 76a Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p>	<p>ok</p>	<p>Keine Bemerkung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Keine Bemerkung
<p data-bbox="226 421 568 485"> <i>Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11</i> </p> <p data-bbox="226 528 568 587"> Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen </p> <p data-bbox="226 630 568 655"> A Biodiversitätsförderflächen </p> <p data-bbox="226 699 568 758"> Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11 </p> <p data-bbox="226 801 568 860"> 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in </p>	<p data-bbox="618 421 1335 507"> 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. </p> <p data-bbox="618 512 1335 571"> 12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: </p> <p data-bbox="618 576 1335 601"> a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m </p> <p data-bbox="618 606 1335 632"> b. Kirschbäume: 10 m </p> <p data-bbox="618 636 1335 662"> c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m </p> <p data-bbox="618 667 1335 726"> 12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen. </p> <p data-bbox="618 730 1335 790"> 12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume. </p> <p data-bbox="618 794 1335 938"> 12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflegedurchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung. </p> <p data-bbox="618 943 1335 1002"> 12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. </p> <p data-bbox="618 1007 1335 1066"> Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November </p> <p data-bbox="618 1070 1335 1129"> 20195 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen </p> <p data-bbox="618 1134 1335 1193"> der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen. </p> <p data-bbox="618 1198 1335 1257"> 12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge </p>	<p data-bbox="1352 421 2098 655"> Der SAV ist gegen die Einführung solcher konkreten Distanzangaben. Sie führen zu einer Überregulierung. Je nach Sorte und Vegetation werden Bäume unterschiedlich gross. Gerade in höheren Lagen (Berggebiet) werden Bäume natürlicherweise oft weniger gross als die gleiche Art im Flachland (z.B. Apfelbäume). Die Vollzugsorgane müssen diese Umstände berücksichtigen können. Die Angabe 12.1.5 reicht </p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, 2.2.1 Kürzungen der Direktzahlungen, ÖLN	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der SAV lehnt diese Verschärfung ab
Anhang 8, Ziff. 2.3a.1 Kürzungen der Direktzahlungen Luftreinhaltung	2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen. Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Die Einführung der Sanktionen in Form des Artikels 2.3a.1. lehnt der SAV vehement ab. Die Verknüpfung der LHV und der DZV ist aus Sicht des SAV juristisch fragwürdig. Dass Sanktionen bereits eingeführt werden, bevor Übergangsfristen abgelaufen sind und solange Probleme in der Umsetzung der Vorgaben nicht gelöst sind, ist für die Landwirtschaft nicht tragbar. Dies betrifft besonders das Berggebiet
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der SAV lehnt diese Verschärfung ab

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 8, 2.3.1</p> <p>Kürzungen der Direktzahlungen, Tierschutz</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tiere, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SAV lehnt diese Verschärfung ab</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV unterstützt die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung und die Anpassung an die aktuellen Strukturen.

Der SAV unterstützt die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft, wenn diese der besseren Wertschöpfung der Alp- und Landwirtschaft aus ihren Produkten dient.

Aus Sicht des SAV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen. Wenn Dienstleistungen erstellt werden, welche nicht nachgefragt sind, so sind diese wirkungslos. Er fordert deshalb, dass die nationale Beratung immer auf eine Bedarfsanalyse in Bezug auf Inhalt und Form abgestützt ist und eine langfristige Strategie verfolgt. Der SAV hat sich im letzten Jahr intensiv mit dem Thema Beratung und Wissenstransfer auseinandergesetzt, mit Fokus auf die Sömmerung. Aufgrund er Erkenntnisse macht er Vorschläge, welche aus Sicht des SAV Wirksamkeit der Tätigkeiten im Bereich Beratung und Wissenstransfer verbessern würden.

Für Landwirte und andere Zielgruppen ist es zudem wichtig, dass Hilfsmittel und Informationen verlässlich aktualisiert werden und möglichst schnell auffindbar sind, d.h. über die ihnen bekannten Kanäle.

Projekte erachtet die SAB als sinnvoll z.B. für die Förderung der Innovation oder für die einmalige Bearbeitung von Themen. Sind aus den Projekten Resultaten wie z.B. Hilfsmittel zuhanden einer Zielgruppe vorgesehen, so sollten diese Resultate für die jeweiligen Zielgruppen ebenfalls einfach auffindbar sein, z.B. zusammen mit den anderen thematisch ähnlich angesiedelten Hilfsmitteln. Auch Projekte sollten sich in die Gesamtstrategie eingliedern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Ziele der Beratung	3. c) zustimmen	Der SAV unterstützt die Anpassung
Art. 3	Die Institutionen nach Artikel 1 Buchstabe a koordinieren ihre Aufgaben untereinander, um eine grösstmögliche Wirkung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft zu erreichen.	Keine Bemerkung
Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen	Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben: a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format. a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen regelmässig aktualisierte Grundlagen und Daten bereit.	Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Da-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c. d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen regelmässig auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d. e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e. f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen.und Hilfsmittel.</p>	<p>bei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.</p> <p>g. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>2 Sie arbeiten in folgenden Leistungskategorien:</p> <p>a. Beschaffung von Grundlagen und Daten;</p> <p>b. Information und Dokumentation;</p> <p>c. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen;</p> <p>d. Einzelberatung und Kleingruppenmoderation;</p> <p>e. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen;</p>	<p>Der SAV sieht in regionalen Wertschöpfungsketten und in der Digitalisierung grosses Potential für die Alpwirtschaft, deshalb sollten diese Punkte aufgenommen werden.</p> <p>Dank der Digitalisierung kann besser unter anderem mit dem Konsument kommuniziert werden und es eröffnen sich neue Vermarktungskanäle</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität aufgenommen werden. Gerade in der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu, z.B. wenn auf kurze Kreisläufe, Vermarktung an die Gastronomie und/oder Verarbeitung auf dem Hof gesetzt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	f. ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Das Tätigkeitsprogramm ist abgestützt ist auf eine Bedarfsanalyse der Zielgruppen, sowohl thematisch als auch in Bezug auf die Form der Leistungen.	Siehe Art. 4. Das Tätigkeitsprogramm soll auf die periodische Überprüfung des Bedarfs aufgebaut sein.
Art. 9 Finanzhilfen für die Beratungsdienste von Organisationen	<p>1 Das BLW gewährt Finanzhilfen an Beratungsdienste von Organisationen, wenn sie:</p> <p>a. in mindestens einer ganzen Sprachregion oder gesamtschweizerisch tätig sind;</p> <p>b. in Spezialbereichen tätig sind, in denen die Agridea und die Beratungsdienste der Kantone nicht hauptsächlich tätig sind; und</p> <p>c. in Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone arbeiten.</p> <p>2 Es schliesst mit der Organisation einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. Die Organisation stellt dem BLW einen jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele nach dem Finanzhilfevertrag und über die Mittelverwendung zu.</p>	Die Vorgabe, dass Dritte nur dort tätig sind, wo Agridea nicht hauptsächlich tätig ist, (Bst b.) kann der SAV unterstützen, sofern Agridea in den von ihr bearbeiteten Bereichen dem erhobenen Bedarf der Praxis nachkommt
Art. 10 Finanzhilfen für Beratungsprojekte	<p>1 Das BLW kann auf Gesuch hin Finanzhilfen für die Durchführung von Beratungsprojektengewähren.</p> <p>2 Beratungsprojekte dienen der Entwicklung neuer Beratungsinhalte oder -methoden.</p> <p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere der Beweis eines Praxisbedarfs, die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische</p>	<p>Die SAV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>In den letzten Jahren hat sich aber auch gezeigt, dass solche Projekte teilweise zu einer Verstreuung der Ressourcen führt und nicht in die Gesamtstrategie eingegliedert wurden. Die Resultate entsprachen z.T. in der Form, Inhalt und Kanal</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in den den Zielgruppen bekannten Kanälen.</p> <p>4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.</p> <p>5 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.</p> <p>6 Das BLW schliesst mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung.</p> <p>7 Die Berichterstattung informiert über den Stand des Projekts und über die Mittelverwendung.</p>	<p>nicht dem Bedarf der Nutzer.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später an einem zentralen Ort abgerufen werden können.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAV lehnt die einseitigen Erleichterungen für Importprodukte ab, welche direkt oder indirekt auch einen Druck auf Mengen oder Preise der Produkte aus der Berglandwirtschaft bedeuten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 35 Abs. 4</i>	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilogramm eingeführt werden.	Eine Erleichterung der Importe lehnt der SAV ab
Verzicht der GEB-Pflicht		Eine Erleichterung der Importe lehnt der SAV ab

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage wird aus Sicht Alpwirtschaft nicht begrüsst. Für die Alpwirtschaft und die Berglandwirtschaft ist die Verkäsungszulage von Bedeutung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1c Abs. 1</i>	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Der SAV lehnt die Änderung ab. Falls nötig, muss der Zahlungsrahmen für die Milchpreisstützung gesamthaft erhöht werden.
<i>Art. 2a Abs. 1</i>	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 4.5 Rappen je Kilogramm aus. Änderung wird abgelehnt	Der SAV könnte der Erhöhung zustimmen, wenn das Budget für die Milchpreisstützung insgesamt erhöht wird und die Verkäsungszulage nicht zulasten dieser Erhöhung reduziert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV befürwortet grundsätzlich eine klarere Formulierung der Aufgaben und klare Festlegung der Verwendung der Mittel bei Identitas und die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD).

Der SAV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

Der SAV kann die Anpassungen für die Schaf- und Ziegengattung unterstützen.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Für die Anpassungen in der TVD und dem GVE-Rechner für Tiere der Schaf- und Ziegengattung sind möglichst Reserven von Gebühren zu verwenden. Die Mehrkosten für Tierhalter müssen auf einem Minimum gehalten werden, weil gerade die für die Rassenvielfalt und die Offenhaltung wichtige Haltung kleiner Schaf- und Ziegenherden bereits rückläufig ist. Die Halter dürfen deshalb nicht mit weiteren Gebühren abgeschreckt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Spartenrechnung der Identitas AG	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstaben b–d verwenden. 2 Sie muss zum Nachweis der Gebührenverwendung nach Absatz 1 eine Spartenrechnung führen.	Der SAV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden.	Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	
Art. 22 <i>Form der Meldung</i>	Die Meldungen nach den Artikeln 13 und 15–20 müssen elektronisch erfolgen.	Der SAV kann dieser Anpassung zustimmen.
Art. 31 Allgemeine Berechtigung	<p>1 Jede Person kann in folgende Daten Einsicht nehmen und verwenden:</p> <p>a. Daten, die sie betreffen;</p> <p>b. Daten zu Tierhaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV26: die Gebietszugehörigkeit. 2. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status. 3. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. <p>c. Daten zu einzelnen Tieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tiergeschichte, 2. Tierdetail, 3. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den Status in Bezug auf die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD-Status), den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, 4. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV, 5. bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, 6. bei Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. <p>2 Die TVD-Nummer der Tierhaltung dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b. Die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen als Schlüssel für die Einsichtnahme in die übrigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Anwenderin oder der Anwender beschafft die Schlüssel selber.</p>	<p>Der SAV unterstützt, dass der Moderhinkestatus eines Betriebes eingesehen werden kann, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern.</p> <p>Damit ist bei einem Tierzukauf, bei der Teilnahme an Ausstellungen und bei der Aufnahme von Tieren für die Sömmierung verhindert werden, dass die eigenen Tiere nicht mit positiven Tieren eines anderen Betriebes in Kontakt kommen. Es ist ebenfalls wertvoll für Organisatoren von Ausstellungen und die Alpverantwortlichen.</p>
Art. 58 <i>Gebühren</i>	<p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Personals 90 75–200 Franken.	

